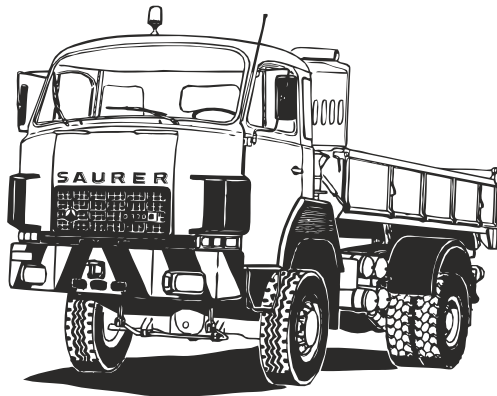


SAURER — CLUB



www.saurer-club.ch

Statuten

März 2023

SAURER – CLUB



Art. 1 Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen "SAURER-CLUB" besteht eine Personenverbindung im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Domizil des Präsidenten bzw. des Geschäftsführers.

1.2 Der SAURER-CLUB ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

2.1 Information jeglicher Art über Geschichte und Erzeugnisse der Aktiengesellschaft Adolph Saurer und der Motorwagenfabrik Berna AG, deren Vorgänger- und Nachfolgefirmen, sowie deren Tochtergesellschaften. In Form eines umfangreichen Verkaufsartikelsortimentes werden die Namen Saurer und Berna den Mitgliedern, sowie der Öffentlichkeit nähergebracht. Der Club kann solche Artikel in eigener Kompetenz herstellen lassen. Der Club kann Fahrzeuge erwerben oder übernehmen, unterhalten und verkaufen.

2.2 Organisation und Besuch von Veranstaltungen, Ausstellungen, Fahrzeug-Treffen, Vorträgen und anderen Anlässen.

2.3 Gemütliches Beisammensein und Pflege der Kameradschaft.

Art. 3 Mitglieder

3.1 Der SAURER-CLUB besteht aus:

- Natürlichen Personen: Einzelmitgliedern, Paarmitgliedern, Jugendmitgliedern
- Juristischen Personen: Firmen, Vereine
- Vorstandsmitgliedern
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern

3.2 Als neue Einzel- und Jugendmitglieder werden auf Antrag (Beitrittserklärung) alle ab 14 Jahre alten natürlichen Personen, welche an unserem Zweck interessiert sind, durch Vorstandsbeschluss aufgenommen.

3.3 Als neue Mitglieder «Firmen und Vereine» werden auf Antrag (Beitrittserklärung) alle juristischen Personen, welche an unserem Zweck interessiert sind, durch Vorstandsbeschluss aufgenommen.

3.4 Als Freimitglieder werden auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt, welche den SAURER-CLUB durch ihre Aktivität bereichert haben. Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie die Einzelmitglieder, bezahlen jedoch keinen Mitgliederbeitrag. Die Ernennung erfolgt mit zwei Drittel der Stimmenmehrheit durch die Generalversammlung.

SAURER – CLUB



3.5 Als Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt, welche sich um den SAURER-CLUB besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Einzelmitglieder, bezahlen jedoch keinen Mitgliederbeitrag. Die Ernennung erfolgt mit zwei Drittel der Stimmenmehrheit durch die Generalversammlung.

3.6 Ein Vorschlag zum Frei- oder Ehrenmitglied setzt in der Regel eine längere Vorstandstätigkeit oder ein vergleichbares Engagement für den SAURER-CLUB voraus. Für kürzere Engagements kann ein angemessenes Naturalgeschenk abgegeben werden.

3.7 Natürliche Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

3.8 Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

3.9 Die Generalversammlung kann zwei Einzelmitgliedern, welche im gleichen Haushalt wohnen (Paarmitglied) und die Club-Versände (z.B. das Federblatt) nur einmal je Versand erhalten, einen Rabatt auf den Mitgliederbeitrag gewähren.

3.10 Mitglieder, welche am SAURER-Treffen einen Verkaufsstand betreiben oder ein Inserat im Festführer platzieren, erhalten je Leistung einen Rabatt gemäss Beiblatt.

3.11 Mitglieder, welche am SAURER-Treffen mithelfen, erhalten einen Rabatt gemäss Beiblatt auf den nächsten Mitgliederbeitrag.

Art. 4 Austritte, Ausschlüsse

4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4.2 Austritte sind dem Präsidenten bzw. Geschäftsführer schriftlich bis Jahresende (31. Dezember) mitzuteilen.

4.3 Ausschlüsse infolge Nichtbezahlung des Vereinsbeitrages erfolgen nach mindestens zweimaligem schriftlichem Mahnen durch Beschluss der Generalversammlung.

4.4 Ausschlüsse anderer Natur beschliesst die Generalversammlung und teilt ihren Beschluss schriftlich mit Grundangabe mit.

Art. 5 Organe des SAURER-CLUB's

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

SAURER – CLUB



Art. 6 Die Generalversammlung

6.1 Die Generalversammlung ist die oberste Instanz. Sie hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Genehmigung von Jahresbericht und Vereinsrechnung
- 2a. Festsetzung bzw. Änderung der Jahresbeiträge
- 2b. Genehmigung des Budgets
3. Wahlen
4. Statutenrevisionen
5. Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
6. Ausschlüsse
7. Auflösung des SAURER-CLUB's

6.2 Die Generalversammlung wird jährlich bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten. Der Vorstand hat schriftlich einzuladen und die Traktanden mitzuteilen.

6.3 Anträge von Mitgliedern müssen spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

6.4 Bei der Abstimmung gilt, wenn von der Versammlung nicht anders beschlossen, das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

6.5 Das aufzunehmende Protokoll wird vom Aktuar und vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern zugestellt.

6.6 20% der Clubmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 7 Der Vorstand

7.1 Zur Besorgung der Vereinsgeschäfte wählt die Generalversammlung einen Vorstand für die Dauer von jeweils einem Jahr. Wiederwahl ist möglich. Anstelle eines Präsidenten kann auch ein Präsidialgremium, bestehend aus dem Kassier, dem Aktuar und einem dritten Vorstandsmitglied gewählt werden.

7.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:

- Präsident oder Präsidialgremium mit Geschäftsführer
- Kassier
- Aktuar
- Materialverwalter
- Ersatzteilkordinator
- Vertreter Modellbaugruppe
- Beisitzer

7.3 Ein eventuelles Präsidialgremium bestimmt ein Vorstandsmitglied zum Geschäftsführer.

SAURER – CLUB



7.4 Der Präsident bzw. Geschäftsführer leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er zeichnet je mit dem Aktuar oder Kassier bzw. Gremiumsmitglied rechtsverbindlich zu zweien; er hat bei Abstimmungen den Stichentscheid. Er beruft, sooft es die Vereinsgeschäfte erfordern, die Sitzungen ein.

7.5 Der Präsident bzw. Geschäftsführer ist Inhaber der Kontaktadresse und führt mit dem Aktuar die SAURER-CLUB-Korrespondenz.

7.6 Der Kassier besorgt die finanziellen Angelegenheiten, erstellt nach Jahresende die Vereinsrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung und Bilanz.

7.7 Der Aktuar führt die Mitgliederliste und die Protokolle über die Sitzungen.

7.8 Der Materialverwalter bewirtschaftet die Verkaufsartikel des Clubs. Er führt ein Inventar und eine Bargeldkasse, die er gegenüber Kassier und Revisoren verantwortet. Während dem Vereinsjahr organisiert er die Einsätze des Verkaufsstandes.

7.9 Der Ersatzteilekoordinator hilft Mitgliedern und Nichtmitgliedern beim Suchen von Saurer- und Berna-Ersatzteilen. Er führt ein Verzeichnis von clubeigenen Ersatzteilen und von Ersatzteilbesitzern.

7.10 Der Vertreter der Modellbaugruppe ist Anlaufstelle für alle Saurer- und Berna-Modellbauer. Er steht Modellbauern mit Rat und Tat zur Seite.

7.11 Die Beisitzer unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder und können mit Spezialaufgaben betraut werden.

7.12 Zwei Vorstandsmitglieder können beim Präsidenten bzw. Geschäftsführer die Einberufung einer Vorstandssitzung innert einer zweimonatigen Frist verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

7.13 Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die Beratung in einer ordentlichen Sitzung verlangt.

Art. 8 Revisoren

Alljährlich wird die Vereinsrechnung durch zwei Revisoren kontrolliert, die zusammen mit einem Ersatzrevisor von der Generalversammlung gewählt werden.

SAURER – CLUB



Art. 9 Finanzen

9.1 Die Einnahmen des SAURER-CLUB's setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden
- c) Schenkungen
- d) Verkauf von Werbeartikeln
- e) Reinerlös aus Veranstaltungen gemäss Art. 2.2

9.2 Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt bzw. angepasst.

9.3 Die Führung des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Aufwendungen und Spesen von Mitgliedern werden effektiv oder pauschal vergütet.

Art. 10 Archivmaterial / Schenkungen / Sammlungen

10.1 Das Archivmaterial, festgehalten in einem schriftlichen Inventar, ist allen Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Der kommerzielle Nutzen (Copyright by SAURER-CLUB) muss vollumfänglich in die Vereinskasse fliessen.

10.2 Die Übernahme von Objekten / Sammlungen gegen Entgelt erfordert einen Mehrheitsentscheid des Vorstandes und über dessen Freibetrag gemäss Beiblatt auch der Generalversammlung. Schenkungen, welche finanzielle Aufwendungen des SAURER-CLUB's erfordern, sind in der Rechnung mit einem separaten Konto zu führen.

10.3 Mit einem Mehrheitsentscheid der Generalversammlung kann der SAURER-CLUB Fahrzeuge erwerben oder aus Schenkungen übernehmen. Für jedes Fahrzeug ist ein Betriebskonzept zu erstellen und eine verantwortliche Person durch den Vorstand zu bestimmen.

Art. 11 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des SAURER-CLUB's haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember. Auf dieses Datum ist die Mitgliederliste zu bereinigen.

SAURER – CLUB



Art. 13 Auflösung des SAURER-CLUB's

13.1 Im Falle einer Auflösung des SAURER-CLUB's ist ein allfälliger Liquidationsüberschuss der Schweizer Paraplegiker-Stiftung zu überweisen.

13.2 Die Auflösung des SAURER-CLUB's kann nur durch die Generalversammlung erfolgen. Eine Auflösung benötigt in geheimer Abstimmung eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 14 Statuten

Die vorstehenden Statuten ersetzen diejenigen vom März 2006. Sie wurden von der Generalversammlung des SAURER-CLUB's vom 25. März 2023 genehmigt.

Namens des SAURER-CLUB's

Der Präsident

Hanspeter Huwyler (-Cattaneo)

Der Vizepräsident

Matthias Eicher (-Burri)

Der Kassier

Andreas Gerber

SAURER – CLUB



Beiblatt zu den Statuten 2023

Mitgliederarten und Jahresbeitrag (Artikel 3 der Statuten)

EP Einzelmitglied	70.— sFr. / Jahr
PA Paarmitglied	120.— sFr. / Jahr
FV Firmen und Vereine	140.— sFr. / Jahr

Mitglieder, welche am SAURER-Treffen einen Verkaufsstand betreiben oder ein Inserat im Festführer platzieren, erhalten je Leistung einen Rabatt in der Höhe des Mitgliederbeitrages.

Mitglieder, welche am SAURER-Treffen mithelfen, erhalten bei einer geleisteten Schicht 20.— sFr. und bei mehr als einer geleisteten Schicht 40.— sFr. Rabatt auf den nächsten Mitgliederbeitrag.

Freibetrag für Objekte und Sammlungen (Artikel 10 der Statuten)

Der Vorstand wird ermächtigt, über einen jährlichen maximalen Betrag von 4000.— sFr. zu verfügen, um Objekte oder Sammlungen gegen Entgelt gemäss Art. 10.2 der Statuten für das Archiv des SAURER-CLUB's zu übernehmen.